



Kommentar zu: Urteil: [6B\\_918/2018](#) vom 24. April 2019  
Sachgebiet: Straftaten  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Anwendung der Wucherstrafnorm auf eine M&A-Transaktion

### Autor / Autorin

Sophie Regenfuss, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM  
ATTORNEYS AT LAW

*In seinem Urteil 6B\_918/2018 vom 24. April 2019 hob das Bundesgericht den Freispruch wegen Wuchers (Art. 157 Ziff. 1 StGB) gegen zwei Verkäufer von Stammanteilen einer überschuldeten GmbH auf. Es hielt fest, dass der objektive Tatbestand von Art. 157 Ziff. 1 StGB erfüllt sei und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.*

### Sachverhalt

[1] Im August 2013 führten X. und Y. (Beschuldigte, Beschwerdegegner) als damalige Teilhaber der B. GmbH (nachfolgend Gesellschaft) Vertragsverhandlungen mit A. (Straf- und Zivilkläger, Beschwerdeführer), der für den Betrieb eines Take-Aways auf der Suche nach Räumlichkeiten war (Sachverhalt Teil A).

[2] In die Abwicklung des Geschäfts war auch C. involviert. Gemäss vorinstanzlichen Feststellungen sei C. derjenige gewesen, der an die Beschuldigten herangetreten sei, Termine ausgemacht habe, Unterlagen entgegen genommen habe, bei den Besprechungen dabei und für die Beschuldigten stets Ansprechperson gewesen sei (E. 2.2.1).

[3] Die Staatsanwaltschaft warf den Beschuldigten im Wesentlichen vor, sie hätten den Straf- und Zivilkläger bei den Vertragsverhandlungen arglistig über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft getäuscht. Die Gesellschaft sei aufgrund des im Geschäftsjahr 2013 erzielten Bilanzverlusts von CHF 43'972.94 überschuldet gewesen. Mit dem Verkauf der Gesellschaft an den Straf- und Zivilkläger hätten sie ihre Stammanteile an der Gesellschaft verkauft, die dieser für den Betrieb eines Imbisses nicht benötigt hätte. Eventualiter warf die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten vor, sie hätten die Unerfahrenheit des Straf- und Zivilklägers bezüglich der kaufmännischen, sprachlichen und kulturellen hiesigen Gepflogenheiten ausgebeutet. Die Beschuldigten hätten dem Straf- und Zivilkläger eine Gesellschaft verkauft, die für den Betrieb eines Imbisses nicht notwendig gewesen wäre. Unter

Berücksichtigung des realen Marktwerts der Gesellschaft und in Anbetracht deren Überschuldung stehe der Kaufpreis von CHF 95'000 in einem offensichtlichen wirtschaftlichen Missverhältnis (Sachverhalt Teil A).

[4] Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht Bern erklärte die Beschuldigten am 3. Mai 2016 des Betrugs schuldig und verpflichtete sie zur Bezahlung von CHF 70'000 zzgl. 5% Zins an den Straf- und Zivilkläger (Sachverhalt Teil B).

[5] Gegen dieses Urteil erhoben die Beschuldigten Einsprache. Das Obergericht des Kantons Bern sprach die Beschuldigten mit Urteil [SK 16 265 + 266](#) vom 20. März 2018 frei vom Vorwurf des Betrugs, evtl. Wuchers. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers wies es ab (Sachverhalt Teil B).

[6] Der Straf- und Zivilkläger gelangte mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragte u.a., es sei das Urteil der Vorinstanz bezüglich der Freisprüche aufzuheben und die Beschuldigten seien wegen Wuchers schuldig zu sprechen und zu verurteilen, ihm CHF 70'000 zzgl. 5% Zins zu bezahlen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut, hob das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Sachverhalt Teil C und E. 3).

## **Erwägungen**

[7] Der Straf- und Zivilkläger rügte im bundesgerichtlichen Verfahren, dass die Vorinstanz Art. 157 [StGB](#) verletze, da sie entgegen ihren eigenen Sachverhaltsfeststellungen zum Schluss gelange, er sei nicht unerfahren und der Kaufpreis sei nicht unverhältnismässig gewesen. Er habe die Stammanteile einer überschuldeten GmbH zum Preis von CHF 95'000 gekauft. Wie die Erstinstanz feststelle, sei er aufgrund seiner Herkunft und seiner marginalen Deutschkenntnisse nicht in der Lage gewesen, den von ihm unterzeichneten Vertrag richtig einzuschätzen. Er gelte damit als unerfahren im Sinne von Art. 157 StGB. Die Beschuldigten hätten entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht einfach darauf vertrauen dürfen, dass C. ihn korrekt informiere und insbesondere so informiert habe, dass er das offensichtliche Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung habe erkennen können (E. 2.1).

[8] Die Vorinstanz habe bezüglich des Wuchers erwogen, der Straf- und Zivilkläger habe im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen bereits seit neun Jahren in der Schweiz gelebt. Er sei im Gastronomiebereich tätig und in der Arbeitswelt integriert. Die Unerfahrenheit des Straf- und Zivilklägers im kaufmännischen Geschäftsverkehr und dessen rudimentäre Deutschkenntnisse seien durch die Anwesenheit von C. kompensiert worden. Zudem sei das Rechtsgeschäft nicht besonders komplex. Die Beschuldigten hätten C. und damit dem Straf- und Zivilkläger Unterlagen ausgehändigt, die es ihnen ermöglicht hätten, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beurteilen. Der Straf- und Zivilkläger habe sich daher bei den Vertragsverhandlungen nicht in einer wesentlichen Schwächesituation befunden. Eine Unerfahrenheit im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1 StGB habe nicht vorgelegen. Ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung der Beschuldigten und der Gegenleistung des Straf- und Zivilklägers habe nicht bestanden. Die Beschuldigten seien daher von der Anschuldigung des Wuchers freizusprechen (E. 2.3).

[9] Das Bundesgericht erinnerte daran, gemäss Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1 StGB werde wegen Wuchers bestraft, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeute, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lasse, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stünden (E. 2.4).

[10] Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei Unerfahrenheit im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB gegeben, wenn der Geschädigte sich im betreffenden Geschäftsbereich ganz allgemein nicht auskenne. Bei kaufmännisch schwierigen Geschäften sei allerdings weniger auf eine «durchschnittliche» Erfahrung, als vielmehr auf einen der Geschäftsart typischen Informationsmangel auf Seiten des Geschädigten abzustellen. Der Tatbestand des Wuchers, so das Bundesgericht, weise gewisse Parallelen zur Übervorteilung gemäss Art. 21 [OR](#) auf. Werde ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des

Leichtsinn des andern herbeigeführt worden sei, so könne der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen. Unerfahrenheit im Sinne von Art. 21 OR sei nach Rechtsprechung und Lehre nicht als allgemeine Unfähigkeit zu verstehen, ein Geschäft richtig zu würdigen; es genüge, wenn eine Partei die Tragweite eines ihr vorgeschlagenen Geschäfts nicht zu erfassen vermöge. Auf Art. 21 OR könne sich berufen, wer beim Abschluss eines bestimmten Vertrags die Erfahrung und die Kenntnisse nicht habe, die zur Beurteilung der konkreten, vom Vertrag betroffenen Verhältnisse notwendig gewesen wären. Der Anwendungsbereich von Art. 21 OR dürfte faktisch weiter gehen als der Tatbestand des Wuchers im Sinne von Art. 157 StGB (E. 2.4.1).

[11] Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen verfüge der Straf- und Zivilkläger über eine rudimentäre Schulbildung und sehr bescheidene Deutschkenntnisse sowie über keinerlei Geschäftserfahrung. Die Vorinstanz habe weiter erstellt, es deute nichts darauf hin, dass er eine Vorstellung von der Übernahme und der Führung eines eigenen Betriebs in der Gastronomiebranche gehabt habe. Der Straf- und Zivilkläger habe weder etwas von Buchführung verstanden noch eine genaue Vorstellung davon gehabt, welche Bewilligungen für das Führen eines Gastronomiebetriebs nötig seien. Weiter sei er nicht in der Lage gewesen zu erkennen, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Kaufs überschuldet gewesen sei. Aus seinen Aussagen ergebe sich zudem, dass er vor dem Vertragsschluss keine unabhängigen Informationen eingeholt habe, sondern einzig C. vertraut habe. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen sei, so das Bundesgericht, entgegen der Auffassung der Vorinstanz eine Unerfahrenheit des Straf- und Zivilklägers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB gegeben. Indem die Vorinstanz erwogen habe, durch die Anwesenheit von C. sei die Unerfahrenheit des Straf- und Zivilklägers kompensiert worden, sie mithin dem Straf- und Zivilkläger das Wissen bzw. die Handlungen von C. anrechne, obwohl dessen konkrete Rolle unklar blieb, subsumiere sie die festgestellten Tatsachen unzutreffend und verletze dadurch Bundesrecht. Die Vorinstanz habe festgehalten, der Straf- und Zivilkläger sei gemeinsam mit C. aufgetreten und die Beschuldigten hätten C. und damit dem Straf- und Zivilkläger Unterlagen ausgehändigt, die es ermöglicht hätten, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beurteilen. Das gemeinsame Auftreten und das Aushändigen der Unterlagen bedeuten im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Wuchers aber nicht, dass beim Straf- und Zivilkläger trotz der vorerwähnten, von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen keine Unerfahrenheit im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB vorliege und dass er über die Risiken des Geschäfts hinreichend aufgeklärt wurde, insbesondere auch weil die Rolle von C. unklar blieb. Das Wissen und die Handlungen von C. seien vorliegend nicht dem Straf- und Zivilkläger anzurechnen. Die Willenserklärung, die den Vertrag zustande brachte, ging alleine vom Straf- und Zivilkläger aus. Er sei denn auch alleinige Vertragspartei und nicht etwa er zusammen mit C. Die Beschwerde erweise sich in diesem Punkt als begründet (E. 2.4.2).

[12] Das Bundesgericht führte aus, dass die Beurteilung, ob die Gegenleistung zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehe, nach objektiven Kriterien zu erfolgen habe. Bei der Bewertung der Leistungen sei vom realen Markt- bzw. Verkehrswert auszugehen, der sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung aller Faktoren des Einzelfalles ergebe. Offenbar sei das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn es in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Verkehrs verstosse und die Grenzen dessen, was unter Berücksichtigung aller Umstände im Verkehr üblich sei und als angemessen gelte, erheblich überschritten seien. Die Lehre bejahe dies, wenn die Differenz zwischen dem Marktwert und der angebotenen Leistung in einem reglementierten Bereich 20% übersteigt, in den übrigen Bereichen jedenfalls ab einer Differenz von mehr als 35% (E. 2.4.3).

[13] Bezüglich des Werts der Gesellschaft habe die Vorinstanz festgestellt, diese sei sowohl per 31. Dezember 2011 als auch per 31. Dezember 2012 und im Zeitpunkt der Übergabe an den Straf- und Zivilkläger überschuldet gewesen und durch die Beschuldigten nicht gewinnbringend geführt worden. Die Beschuldigten hätten dem Straf- und Zivilkläger zwar einen Betrieb mit bestehender Kundschaft, Namen, Logo, Marketinginstrumenten (Webseite, Facebook-Seite) und einer Aussenstuhlbewilligung übergeben. Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen hätten die Beschuldigten der Gesellschaft jedoch zusätzliches Kapital in Form von Darlehen zukommen lassen müssen. Die Vorinstanz habe die Einschätzung der ersten Instanz geteilt, wonach der Verkaufspreis von CHF 95'000 überhöht gewesen sei. Allerdings habe die Gesellschaft über alle notwendigen

Gastgewerbebewilligungen verfügt, inklusive einer Aussenstuhlungsbewilligung. Ferner erscheine nachvollziehbar, dass die Beschuldigten ein Schlüsselgeld verlangt hätten. Es könne somit laut Vorinstanz nicht gesagt werden, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufs an den Straf- und Zivilkläger wertlos und der Preis von CHF 95'000 völlig überrissen gewesen sei (E. 2.4.4).

[14] Das Bundesgericht führte aus, die Beschwerde erweise sich auch in diesem Punkt als begründet. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz war die Gesellschaft im massgeblichen Zeitpunkt überschuldet. Selbst wenn der Vorinstanz beizupflichten sei, dass die immateriellen Güter einen gewissen Wert hatten und der Straf- und Zivilkläger aufgrund der vorhandenen notwendigen Bewilligungen seinen Betrieb sogleich eröffnen konnte und nicht zuwarten musste, liege ein offenkundiges Missverhältnis zum Verkaufspreis von CHF 95'000 vor. Bei der Frage, ob die Gegenleistung zur Leistung wirtschaftlich in einem offenkundigen Missverhältnis stehe, beziehe die Vorinstanz sodann zu Unrecht ein, dass die Beschuldigten für die Stammanteile der Gesellschaft selber CHF 40'000 bezahlt hätten. Massgebend für den Vergleich der Leistungswerte sei der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d.h. der Zeitpunkt, in dem Leistung und Gegenleistung fixiert werden. Dies scheinen auch die Beschuldigten zu verkennen, wenn sie ausführen, die Berechnung des Werts der Gesellschaft habe nicht zu dem anlässlich des Verkaufs geschätzten Sach- oder Substanzwert zu erfolgen, sondern in prospektiver Beurteilung zum Zukunftsertragswert (E. 2.4.5).

### Kurzkommentar

[15] Diesem Strafurteil liegt ein als Gesellschaftskauf («*Share Deal*») strukturierter Unternehmenskauf zugrunde. [1] Zu entscheiden hatte das Bundesgericht die Frage, ob sich die beiden Beschuldigten, d.h. die Verkäufer, des Wuchers (Art. 157 Ziff. 1 StGB) schuldig gemacht haben, indem sie dem Straf- und Zivilkläger die Stammanteile an der überschuldeten Gesellschaft (s. E. 2.4.4 und 2.4.5) zum Preis von CHF 95'000 verkauft haben. Für die M&A-Praxis ist das Urteil aus zwei Gründen interessant:

- *Erstens* wandte das Bundesgericht erneut das Strafrecht auf einen Unternehmenskauf an [2] und urteilte – soweit ersichtlich – erstmals, dass eine Vertragspartei zu einer M&A-Transaktion wegen Unterzeichnung und Vollzug des Transaktionsvertrags den objektiven Tatbestand des Wuchers (Art. 157 Ziff. 1 StGB) erfüllt habe. [3]
- *Zweitens* gibt das referierte Urteil einen Denkanstoss für die Vertragsgestaltung. M&A-Verträge, insbesondere Aktienkauf- und Geschäftsübertragungsverträge, enthalten häufig eine sog. «*Sole Remedy*»-Klausel. [4] In den meisten Verträgen schliessen die Parteien damit nur das Recht auf Wandelung (Art. 205 OR) und das Recht auf Auflösung des Vertrags aufgrund eines Grundlagenirrtums (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) aus. [5] Da gemäss vorherrschender Auffassung der Rechtsbehelf der absichtlichen Täuschung nicht wegbedungen werden kann, [6] bedingen die Parteien in der Regel mittels der «*Sole Remedy*»-Klausel das Recht auf Auflösung des Vertrags gestützt auf Art. 28 Abs. 1 OR nicht weg. [7] Selbst wenn der Rechtsbehelf der absichtlichen Täuschung nicht wegbedungen werden kann, ist es u.E. möglich, die Rechtsfolgen der absichtlichen Täuschung im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion ökonomisch gleich auszugestalten wie die Rechtsfolgen des einheitlichen Rechtsbehelfs («*Sole Remedy*»). [8] Nicht wegbedungen wird nach unserem Kenntnisstand der Rechtsbehelf der Übervorteilung in M&A-Verträgen. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass auch der Rechtsbehelf der Übervorteilung nach der Mehrheit der Autoren nicht wegbedungen werden kann. [9] Ein weiterer Grund dürfte sein, dass die Übervorteilung eines Vertragspartners zu einem M&A-Vertrag (*in praxi* wohl regelmässig die die Anteile erwerbende Partei) – soweit ersichtlich – in der Doktrin noch nicht diskutiert worden ist. Aufgrund dieses Urteils sollten u.E. die Parteien in der «*Sole Remedy*»-Klausel mindestens festhalten, dass auch die Rechtsfolgen einer Übervorteilung ökonomisch gleich auszugestalten sind wie die Rechtsfolgen des einheitlichen Rechtsbehelfs.

[16] In der Vergangenheit nahm das Bundesgericht bereits mehrfach zum Verhältnis zwischen der absichtlichen Täuschung (Art. 28 OR) und dem Betrug (Art. 146 StGB) Stellung. [10] Im besprochenen Urteil äusserte sich das

Bundesgericht – soweit ersichtlich – zum zweiten Mal, wenn auch etwas vage zum Verhältnis zwischen der Übervorteilung (Art. 21 OR) und dem Wucher (Art. 157 StGB). Es hielt wie schon im Urteil [6P.37/2007](#), [6S.82/2007](#), [6P.38/2007](#), [6S.84/2007](#), [6P.39/2007](#) und [6S.85/2007](#) vom 24. August 2007 fest, dass der «[...] Anwendungsbereich von Art. 21 OR [...] faktisch weiter gehen [dürfte] als der Tatbestand des Wuchers im Sinne von Art. 157 StGB [...]». Es ist nicht ganz klar, was unter dieser Aussage zu verstehen ist. Nach hier vertretener Auffassung sind der Anwendungsbereich von Art. 21 OR und jener von Art. 157 StGB – wie auch der Anwendungsbereich von Art. 28 OR und jener von Art. 146 StGB<sup>[11]</sup> – weitestgehend gleich.<sup>[12]</sup>

[17] Das referierte Urteil ist u.E. aus zwei Gründen ein Fehlurteil:

- *Erstens* ist nicht nachvollziehbar, wieso das Bundesgericht das Wissen von C. dem Straf- und Zivilkläger nicht zugerechnet hat (s. E. 2.4.2). Im Vertretungsrecht gilt nämlich das Prinzip der Wissenszurechnung.<sup>[13]</sup> Vor diesem Hintergrund hätte das Wissen von C. dem Straf- und Zivilkläger zugerechnet werden müssen. Irrelevant ist dabei, welche Motive C. als Vertreter hatte und wer die Willenserklärung zum Abschluss des Kaufvertrags abgab (s. E. 2.4.2). Dem Bundesgericht kann somit nicht gefolgt werden, falls es im besprochenen Urteil das im Vertretungsrecht geltende «eherne Prinzip» der Wissenszurechnung in Frage stellen wollte.
- *Zweitens* ist die Begründung des Bundesgerichts, weswegen ein offenes Missverhältnis zwischen den Leistungswerten (d.h. Kaufpreis und Wert der Gesellschaft) vorliegen soll, dogmatisch unhaltbar. Das Bundesgericht stellt sich auf den Standpunkt, dass der Wert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufs nur mittels der *Substanzwertmethode*, nicht aber mit der *Ertragswertmethode* zu bestimmen sei (s. E. 2.4.5 *in fine*). Damit widerspricht das Bundesgericht seiner ständigen Rechtsprechung, wonach bei der Bewertung von Unternehmen ein Methodenpluralismus zu befolgen sei.<sup>[14]</sup> Folglich hätten, wie von den Beschuldigten vorgebracht, auch künftige Erträge bei der Bewertung der Gesellschaft berücksichtigt werden müssen.

BLaw SOPHIE REGENFUSS, Substitutin, Walder Wyss AG.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] Zu den unterschiedlichen Transaktionsmodellen, s. z.B. URS SCHENKER, Unternehmenskauf, Bern 2016, S. 19 ff.

[2] Für einen anderen Anwendungsfall s. DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Anwendung des Strafrechts auf M&A-Transaktionen?](#), in: dRSK, publiziert am 8. Januar 2016; s. ferner betreffend Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft ohne eine wirtschaftliche Gegenleistung: [BGE 142 IV 341](#) = Pra 2017, Nr. 83, S. 833 ff., wo das Bundesgericht den Schuldspruch wegen Wuchers aufhob (kritisch: CHRISTOPH BRUNNER/MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, [Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2016](#), in: Jusletter 20. November 2017, Rz. 28 ff.).

[3] Kritisch zur Anwendung des Strafrechts auf privatrechtliche Verträge im Allgemeinen: Urteil des Bundesgerichts [6B 663/2011](#) vom 2. Februar 2012 E. 2.4.1; MARKUS VISCHER, Der Einsatz des Strafrechts im Gewährleistungsrecht beim Unternehmenskauf, in: Anna Böhme/Fabian Gähwiler/Fabiana Theus Simoni/Ivo Zuberbühler (Hrsg.), Ohne jegliche Haftung. Festschrift für Willi Fischer, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 541 ff., S. 553 f.

[4] Zu solchen Klauseln z.B. MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Teilungültigkeit eines mit Willensmängeln behafteten Geschäftsübertragungsvertrags, GesKR 2018, S. 222 ff., S. 228.

[5] Z.B. SIMON MEYER, Vendor Due Diligence beim Unternehmensverkauf, Diss. Zürich 2012 = AISUF Band 313, Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 593.

[6] Z.B. INGEBORG SCHWENZER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, Art. 28 OR N 24.

[7] S. MEYER (Nr. 5), Rz. 593.

[8] So z.B. MARKUS VISCHER, Rechtsgewährleistung beim Unternehmenskauf, SJZ 2005, S. 233 ff., S. 238; MARKUS VISCHER, Sachgewährleistung bei Unternehmenskäufen, SJZ 2001, S. 361 ff., S. 367.

[9] Z.B. ERNST A. KRAMER, Berner Kommentar, Bern 1991, Art. 21 OR N 15.

[10] Z.B. Urteil des Bundesgerichts [4A\\_286/2018](#) vom 5. Dezember 2018 E. 3.4 m.w.H.

[11] Gl.M. MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, BGer 4A\_141/2017: Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, AJP 2017, S. 1393 ff., S. 1401.

[12] Wohl gl.M. CLAUDIO STOCKER, Wucher und Läsion, Diss. Freiburg 2010, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 189; BERNARD BERTOSSA, Lesion et usure: Un couple bien étrange, in: Société genevoise de droit et de législation (Hrsg.), Le contrat dans tous ses états, Bern und Genf 2004, S. 125 ff., S. 125 und 127; BK-KRAMER (Nr. 9), Art. 21 OR N 64; ENRICO MAZZOLA, Verhältnis und Abgrenzung von Art. 20 und 21 OR, Diss. Basel 1970, S. 29 f.; HERMANN HUG, Der Wucher im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1937, S. 73; VICTOR RICKENBACH, Der Wucher nach Art. 157 des schweizerischen Strafgesetzbuches und sein Verhältnis zum Art. 21 des Obligationenrechts, Diss. Basel 1953, S. 56; s. auch PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 157 StGB N 1, der Art. 157 StGB als «strafrechtliches Gegenstück» zu Art. 21 OR ansieht; a.M. MARTIN SCHUBARTH, in: Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch Besonderer Teil, 2. Band: Delikte gegen das Vermögen (Art. 137–172), Bern 1990, Art. 157 StGB N 9; wohl auch PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 757; keine Stellungnahme: Botschaft vom 23. Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, [BBl 1918 IV 1](#), 35 f.; s. ferner JEAN-RAOUL-HENRI BENOIT, L'usure en matière pénale, Diss. Bern 1952, S. 9: «La morale réproouve l'usure, et le droit positif a sanctionné cette réprobation spécialement au moyen des art. 21 CO et 157 CP: le premier donne au lésé la possibilité de rescinder le contrat usuraire dans le délai d'un an; le second punit l'usurier. Le premier établit l'équité, le second la justice.».

[13] Statt vieler: [BGE 140 III 86](#) E. 4.1 S. 91 = Pra 2014, Nr. 79, S. 588.

[14] TOBIAS HÜTTICHE/GIORGIO MEIER-MAZZUCATO, Unternehmensbewertung und Rechtsprechung, Anwaltsrevue 2018, S. 319 ff., S. 319 f. m.w.H.

**Zitiervorschlag:** Sophie Regenfuss / Dario Galli / Markus Vischer, Anwendung der Wucherstrafnorm auf eine M&A-Transaktion, in: dRSK, publiziert am 23. September 2019

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

